

RS UVS Vorarlberg 2003/07/16 1-0298/03

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.07.2003

Rechtssatz

Bei der Bezeichnung des Lenkers, dem der Unternehmer vor Antritt einer ökopunktepflichtigen Transitfahrt die entsprechenden Instruktionen im Zusammenhang mit der Durchführung einer ökopunktepflichtigen Transitfahrt durch Österreich zu erteilen hat, handelt es sich um ein wesentliches Tatbestandsmerkmal im Sinne des § 44a Z 1 VStG.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at